

**MINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG UND LÄNDLICHEN RAUM
BADEN-WÜRTTEMBERG**

Postfach 10 34 44 70029 Stuttgart
E-Mail: poststelle@mlr.bwl.de
FAX: 0711/126-2255 oder 2379 (Presse)

BMWi

**Herrn
Jens Acker**
per Mail

Datum 09.06.2009
Name
Durchwahl 0711 126-2281
Aktenzeichen 42-8433.12
(Bitte bei Antwort angeben)

nachrichtlich:

Herrn Helle, Herrn Dr. Henkel, Herrn Holocher, Herrn Dr. Wiesch jeweils per Mail



Breitbandförderung

Leitlinien der Gemeinschaft für die Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen im Zusammenhang mit dem schnellen Breitbandausbau

Sehr geehrter Herr Acker,

das Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum begrüßt die Stellungnahme der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster. Ergänzend und in Ausgestaltung der Punkte der Stellungnahme werden folgende Anmerkungen aus Sicht des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raums in Abstimmung mit dem Wirtschaftsministerium gemacht:

1. Rz. 35 ff: Bisher war die Definition von weißen Flecken als für die Bevölkerung oder Unternehmen unzureichende Versorgung definiert. Neu eingeführt werden "graue" und "schwarze" Flecken". Allerdings gibt es keine Festlegung, ab welcher Datenrate ein Gebiet seitens der EU überhaupt als breitbandig versorgt angesehen wird. Unseres Erachtens macht es wenig Sinn, Handlungsanweisungen ohne Definition einer für die Grundversorgung als ausreichend betrachteten Datenrate festzulegen. Auch ist den Leitlinien kein Hinweis für die Abdeckung des nachweislich anerkannten höheren gewerblichen Bedarfs zu entnehmen. Lediglich bei den Ausführungen zu NGA wird auf erhöhte Anforderungen von Gewerbebetrieben eingegangen.

2. Rz. 37: Die vorgenommene Definition des schwarzen Flecks erscheint unscharf. Dieser soll bereits dann vorliegen, wenn durch zwei Betreiber von BB-Netzen Wettbewerb vorhanden ist. Dabei kommt es nicht darauf an, welche Leistung von den „Betreibern“ geboten und welche von den Nutzern gefordert wird. Damit wird ein leistungsunabhängiges Kriterium neu eingeführt, das das Ziel einer zukunftsfähigen Breitbandversorgung der Bürger und Unternehmen in Frage stellt.
3. Rz. 38: Neu ist auch der graue Fleck. Dieser liegt bei einem Monopolanbieter vor, unabhängig davon, welche Leistung von diesem geboten wird. Auch hier erscheint es nicht sinnvoll, die leistungsabhängige Bedarfsdefinition einzuschränken und somit weitere Hürden für eine zukunftsfähige Breitbandversorgung einzuführen.
4. Rz. 45 f: Die Absolutheit der Forderung nach für Dritte zugänglichen Breitbandinfrastrukturen auf Vorleistungsebene ist ebenso zu hinterfragen. Die Erfahrung in Baden-Württemberg zeigt, dass diese Forderung bei den Betreibern regelmäßig auf taube Ohren stößt. In der Entscheidung 153/2009 für Bayern wird angedeutet, dass bei Zuwendungen unter 200.000 Euro pro Vorhaben und bei einer Kostensteigerung von mehr als 50 % bei offenem Netzzugang etwas anderes gelten könnte. Dies setzt jedoch voraus, dass der Netzbetreiber ein alternatives Angebot abgibt, was in der Praxis wahrscheinlich ins Leere gehen wird.
5. Rz 45 g: Eine 7-jährige Monitoringforderung für die Preisgestaltung erscheint überzogen. Dies bedeutet nämlich in der Praxis, sieben Jahre jeden Endkundenvertrag einschl. Vertragsänderungen zu prüfen. Dieser Aufwand sowohl für die öffentliche Verwaltung als auch für die Breitbandanbieter dürfte in keinem angemessenen Verhältnis zur ausgereichten Subvention stehen.
7. Rz 45 h: Dies gilt auch für den auf sieben Jahre ausgerichtete Rückforderungsmechanismus, der ebenfalls ein Monitoring für jeden Vertrag bedeutet. Hierbei deutet die Kommission allerdings an, dass sie sich bei außergewöhnlichen Umständen und niedrigen Beihilfesummen auch ein Abgehen vorstellen kann. Dies sollte weiter ausgeführt und an die Realität vor Ort angepasst werden.
8. Rz 63: Die Forderung, auf einen fünfjährigen Zeitraum im Voraus die Ausbauplanung zur Grundlage der NGA-Förderung zu machen, dürfte der Realität nicht standhalten. Es erscheint unwahrscheinlich, dass es Telekommunikationsunternehmen gibt, die sich auf solch lange Zeiträume einlassen und diese dann auch offenlegen. Dies gilt insbesondere für die Förderung in "grauen" Flecken, in der diese Analyse detailliert sein soll.

9. Rz 68: Die Forderung nach einem Nachweis vor einer NGA-Förderung, dass die angebotenen Netze zur Versorgung der Bevölkerung oder der Betriebe nicht ausreichen, dürfte in der Praxis kaum erfüllbar sein. Eine Plausibilisierung der Angaben scheint realistischer.

10. Rz 72: Die Forderung nach einem Bedürfnisnachweis bei der NGA-Förderung in "schwarzen" Flecken, in denen eine fünfjährige Planungsvorausschau Voraussetzung sein soll, wird in der Realität kaum umzusetzen sein, denn Bedürfnisse dürfte nur schwer mit einer Planung in Übereinstimmung gebracht werden können.

Mit freundlichen Grüßen

Michael Reiss